



Aarau, 19. Juni 2017
GV 2014 - 2017 / 394

Bericht und Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungs- kommission an den Einwohnerrat

Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Stadtrates ab 1. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2018 beginnt eine neue Amtsperiode für den Stadtrat. Es war in den letzten Amtsperioden üblich, dass der Einwohnerrat jeweils vor einer neuen Amtsperiode die Entschädigungen für die Mitglieder des Stadtrats neu festgesetzt hat.

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat letztmals an seiner Sitzung vom 26. August 2013 über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats wie folgt Beschluss gefasst:

1. *Die jährliche Entschädigung der Stadtratsmitglieder wird ab 1. Januar 2014 wie folgt festgesetzt:*

Stadtpräsidentin / Stadtpräsident (Pensum 100 %)

- ◆ 1. bis 4. Dienstjahr 227'256 Franken
- ◆ 5. bis 8. Dienstjahr 237'356 Franken
- ◆ ab 9. Dienstjahr 244'426 Franken

Vizepräsidentin / Vizepräsident 60'602 Franken

Stadträtinnen / Stadträte 55'551 Franken

2. *In die unter Ziffer 1. genannten Beträge wird eine allfällige, dem städtischen Personal auf den 1. Januar 2014 und später gewährte generelle Gehaltserhöhung ebenfalls jeweils laufend eingebaut.*
3. *Der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten wird eine jährliche Spesenpauschale von 10'000 Franken für persönliche Aufwendungen im Rahmen der amtlichen Tätigkeit ausgerichtet.*



4. *Das Honorar der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und weiterer Stadtratsmitglieder als Mitglieder des Verwaltungsrates der IBAarau AG ist zur Hälfte an die Stadtkasse abzuliefern. Entschädigungen für Mandate von anderen wirtschaftlichen Unternehmungen (Verwaltungsratshonorare etc.), welche durch einzelne Mitglieder des Stadtrates (inkl. Stadtpräsident/-in) kraft ihres Amtes zu übernehmen sind, sind zur Hälfte der Stadtkasse abzuliefern.*

2. Aktuelle Situation

In der Amtsperiode 2014-2017 erfolgte keine Anpassung der vom Einwohnerrat beschlossenen Entschädigungen, da keine generellen Gehaltserhöhungen gewährt worden sind.

Ein Vergleich der Entschädigungsansätze zeigt folgendes Bild:

Funktion		2006 - 2009 (Stand 01.01.2006)	2010 - 2013 (Stand 01.01.2010)	2014 - 2017 (Stand 2017)
Stadtpräsident/-in	1. bis 4. Dienstjahr	210'014.00	225'000.00	227'256.00
	5. bis 8. Dienstjahr	217'513.00	235'000.00	237'356.00
	ab 9. Dienstjahr	225'013.00	242'000.00	244'426.00
Vizepräsident/-in		48'003.00	60'000.00	60'602.00
Mitglieder Stadtrat		42'002.00	55'000.00	55'551.00

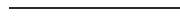
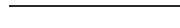
3. Ablieferung von Entschädigungen

Zur Umsetzung von Ziff. 4 des Beschlusses des Einwohnerrates vom 26. August 2013 hat der Stadtrat am 11. August 2014 definiert, welche Mandate abgabepflichtig sind. Er hat beschlossen, dass 1/2 der Entschädigungen (Honorare und Sitzungsgelder) der folgenden Mandate an die Stadtkasse abzuliefern sind:

- Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium IBAarau AG
- Verwaltungsrat Stadion Aarau AG
- Verwaltungsrat Busbetrieb Aarau AG (BBA)
- Verwaltungsrat WSB AG (Wynental- und Suhrentalbahn)
- Verwaltungsrat Aare Parking AG
- Vorstand Gesellschaft Sammelgarage Kasinopark

4. Bericht des Stadtrates

In einem Bericht an die FGPK vom 22. Mai 2017 hat der Stadtrat den seiner Auffassung nach bestehenden Handlungsbedarf wie folgt aufgezeigt:



Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Der Stadtrat hält fest, dass das Arbeitspensum eines nebenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates deutlich über einem Pensum von 25 % liegt. Die Erfahrungen der laufenden Amtsperiode hätten bestätigt, dass der Aufwand bei allen Ressortinhaber/-innen mindestens bei einem Drittelpensum liegt. Eine Anpassung der Entschädigung an die tatsächlichen Verhältnisse wäre an sich angezeigt. Aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Lage der Stadt und der damit verbundenen Sparprozesse verzichtet der Stadtrat aber darauf, der FGPK eine Anpassung der Entschädigung zu empfehlen.

Ablieferung von Entschädigungen

Der Stadtrat erachtet die heute bestehende Ablieferungspflicht von ½ der Entschädigungen für Mandate von wirtschaftlich tätigen Unternehmungen weiterhin als richtig. Mit einem Mandat sei immer auch Aufwand und Verantwortung verbunden, weshalb ein Teil der Entschädigung den Mitgliedern des Stadtrates zufallen soll.

Nachdem in den letzten Jahren auch nicht wirtschaftlich tätige Unternehmungen teilweise über einem normalen Sitzungsgeld liegende Entschädigungen ausgerichtet haben, sollten künftig auch solche Entschädigung als ablieferungspflichtig bezeichnet werden. Dies hätte zur Folge, dass auf eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlich tätigen und nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmungen verzichtet werden kann.

Damit jedoch Entschädigungen von wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmungen, welche nur den effektiven Sitzungsaufwand abgelten, weiterhin von den Stadtratsmitgliedern vollumfänglich beansprucht werden können, empfiehlt der Stadtrat, festzulegen, dass Entschädigungen bis und mit 1'000 Franken pro Jahr und Mandat nicht ablieferungspflichtig sind. Zur Hälfte ablieferungspflichtig soll somit der den Freibetrag von 1'000 Franken übersteigende Teil einer Entschädigung sein. Die Festlegung eines Freibetrages würde zudem den administrativen Aufwand der Stadtverwaltung reduzieren.

Ablieferungspflichtig sollen alle Entschädigungen aus Mandaten in den Gemeindeverbänden sowie in Gesellschaften und Stiftungen gemäss Beteiligungsspiegel im Jahresbericht der Stadt Aarau sein.

Sitzungsgelder

Der Stadtrat empfiehlt, den Mitgliedern des Stadtrates nach wie vor für die Sitzungen der städtischen Kommissionen ein Sitzungsgeld (ohne Ablieferungspflicht) auszurichten, da damit der effektive Sitzungsaufwand, welcher je nach Ressort unterschiedlich sein kann, abgegolten wird. Ausgerichtet werden soll auch weiterhin das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Einwohnerrats-sitzungen.



Stadtpräsidium

Eine Sonderregelung soll aus Sicht des Stadtrates für das Stadtpräsidium gelten. Nachdem bereits bisher für die Arbeit in städtischen Kommissionen und für die Einwohnerratssitzungen kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird, soll diese Regelung auch weiterhin Gültigkeit haben. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Arbeit in städtischen Kommissionen und im Einwohnerrat im Rahmen der ordentlichen und entschädigten "Arbeitszeit" erfolgt.

Für die Entschädigungen von wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmungen soll nach Auffassung des Stadtrates für das Stadtpräsidium die gleiche Regelung, wie für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates gelten (hälftige Ablieferung des den Freibetrag von 1'000 Franken übersteigenden Entschädigungsanteils).

5. Erwägungen der FGPK

5.1 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Der Stadtrat hält in seinen Erwägungen fest, dass der Aufwand der einzelnen Stadtratsmitglieder insbesondere seit der Einführung des Ressortmodells "Geschäftsführung" deutlich zugenommen hat. Der Aufwand liegt heute mindestens bei einem Drittelpensum. Eine Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates wäre eigentlich angezeigt. Aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Lage der Stadt und in Übereinstimmung mit dem Stadtrat verzichtet die FGPK jedoch darauf, eine Erhöhung der Grundentschädigungen zu beantragen.

Bei der letztmaligen Festlegung der Entschädigung für das Stadtpräsidium wurde eine nach Dienstjahren abgestufte Entschädigung festgelegt. Grundsätzlich kann der Einwohnerrat aber jederzeit, mindestens aber auf Beginn einer neuen Amtsperiode, die Entschädigung neu festlegen. Auch aufgrund der in den vergangenen Jahren eingeleiteten Sparbemühungen rechtfertigt es sich nicht, eine automatische Erhöhung der Entschädigung nach Ablauf einer Amtsperiode festzulegen. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beantragt deshalb, dass künftig auf eine Abstufung nach Dienstjahren verzichtet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die festgelegte Entschädigung aber für die Dauer einer Amtsperiode unverändert belassen werden.

Bei den Entschädigungen der Stadtratsmitglieder (inkl. Stadtpräsidium) soll eine allfällige, dem städtischen Personal auf den 1. Januar 2018 und später gewährte generelle Gehaltserhöhung jeweils laufend eingebaut werden. Die bereits heute dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin ausgerichtete Spesenpauschale soll unverändert beibehalten werden.

5.2 Entschädigungen aus Mandaten

Die FGPK ist der Auffassung, dass es auch künftig Personen, welche einer weniger gut bezahlten Arbeit nachgehen, möglich sein sollte, das Amt einer Stadträtin bzw. eines Stadtrates zu beklei-



den. Die FGPK schlägt deshalb vor, budgetneutral und gerecht die Entschädigung der Stadtratsmitglieder zu verbessern. Der Vorschlag der FGPK setzt deshalb bei den Entschädigungen aus Mandaten an.

Mit der heute gültigen Regelung fällt die Hälfte einer Entschädigung aus einem Mandat dem Mitglied des Stadtrates zu. Der Stadtrat begründet dies mit dem damit verbundenen Aufwand und der Verantwortung.

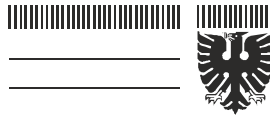
Die FGPK stellt fest, dass bei verschiedenen Gemeinden und Kantonen solche Entschädigungen für Mandate, welche Kraft des Amtes zu übernehmen sind, gar zu 100 % abzuliefern sind. Die Argumentation, wonach der mit dem Mandat verbundene Aufwand die heutige Regelung rechtfertigt, ist für die FGPK nicht stichhaltig. Der Stadtrat stellt selber fest, dass der Aufwand bei allen Ressortleiter/-innen mindestens bei einem Drittelpensum liegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb eine Arbeit (z.B. Mandat einer wirtschaftlich tätigen Unternehmung) entschädigt wird, während andere Vertretungen (z.B. Mitarbeit im Vorstand eines Gemeindeverbandes) praktisch entschädigungslos geleistet werden müssen. Dies widerspricht auch dem Gerechtigkeitsgedanken. Auch der Hinweis auf die mit einem Mandat verbundene Verantwortung muss relativiert werden. Jeder Ressortleiter bzw. jede Ressortleiterin trägt in seinem Bereich naturgemäss Verantwortung. Es erscheint daher ebenfalls ungerecht, wenn ein Stadtratsmitglied aufgrund eines externen Mandates für diese Verantwortung zusätzlich entschädigt wird, während andere, ebenfalls verantwortungsvolle Mandate nicht entschädigt werden.

Die FGPK beantragt deshalb, dass sämtliche Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder), welche die **Mitglieder des Stadtrates (ohne Stadtpräsidium)** aus Mandaten in Gesellschaften, Stiftungen, einfachen Gesellschaften sowie in den Gemeindeverbänden erhalten, bis zu einem Betrag von 1'000 Franken pro Jahr und Mandat den Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsidium) überlassen werden. Mit dieser Regelung wird in den weitaus meisten Fällen der effektive Aufwand für die eigentlichen Sitzungen abgegolten.

Der pro Mandat und Jahr darüber hinausgehende Teil einer Entschädigung soll wie folgt verteilt werden:

- 1/2 der Entschädigung sei der Stadtkasse abzuliefern;
- 1/2 der Entschädigung sei zu gleichen Teilen unter den Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsidium) aufzuteilen.

Bei der **Stadtpräsidentin** bzw. dem **Stadtpräsidenten** kann davon ausgegangen werden, dass der Einsitz in Gesellschaften, Stiftungen, einfachen Gesellschaften sowie in Gemeindeverbänden bereits mit der ordentlichen Entschädigung abgegolten ist. Die Entschädigungen für Mandate der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten sind deshalb zur Hälfte der Stadtkasse abzuliefern und zur Hälfte unter den übrigen Stadtratsmitgliedern aufzuteilen.



5.3 Sitzungsgelder

Unbestritten ist für die FGPK die Ausrichtung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Stadtrates (ausgenommen Stadtpräsident/-in) für die Teilnahme an Sitzungen der vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen sowie für die Sitzungen des Einwohnerrates. Damit kann der effektive Sitzungsaufwand, welcher je nach Ressort sehr unterschiedlich sein kann, korrekt abgegolten werden. Bei der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten wird davon ausgegangen, dass die Arbeit in städtischen Kommissionen und im Einwohnerrat mit der Pauschalentschädigung abgegolten ist.

6. Schlussbemerkung

Mit der beantragten Umverteilung der Honorare kann eine budgetneutrale, leichte Entschädigungserhöhung für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erreicht werden. Damit kann der seit der Einführung des Ressortmodells "Geschäftsführung" erhöhte Arbeitsaufwand mindestens teilweise abgegolten werden.

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. *Die jährliche Entschädigung der Stadtratsmitglieder sei ab 1. Januar 2018 wie folgt festzusetzen:*

<i>Stadtpräsident/-in (Pensum 100 %)</i>	<i>227'256 Franken</i>
<i>Vizepräsident/-in</i>	<i>60'602 Franken</i>
<i>Stadträtinnen / Stadträte</i>	<i>55'551 Franken</i>

2. *In die unter Ziffer 1 genannten Beträge sei eine allfällige, dem städtischen Personal auf den 1. Januar 2018 und später gewährte generelle Gehaltserhöhung ebenfalls jeweils laufend einzubauen.*
3. *Dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin sei eine jährliche Spesenpauschale von 10'000 Franken für persönliche Aufwendungen im Rahmen der amtlichen Tätigkeit auszurichten.*
4. *Den Mitgliedern des Stadtrates (ausgenommen Stadtpräsident/-in) sei für die Teilnahme an Sitzungen der vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen, von Kommissionen der Ortsbürgergemeinde sowie für die Sitzungen des Einwohnerrates ein Sitzungsgeld auszurichten. Der Stadtrat sei zu ermächtigen, die Höhe des Sitzungsgeldes der städtischen Kommissionen festzulegen.*



5. *Sämtliche Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder), welche die Mitglieder des Stadtrates (ohne Stadtpräsident/-in) aus Mandaten in Gesellschaften, Stiftungen, einfachen Gesellschaften sowie in den Gemeindeverbänden gemäss Beteiligungsspiegel und Tabelle "Haftung zu Gunsten von Verbänden und Gesellschaften" im Jahresbericht der Stadt Aarau erhalten, seien bis zu einem Betrag von 1'000 Franken pro Jahr und Mandat den Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsident/-in) zu überlassen. Der pro Mandat und Jahr darüber hinausgehende Teil einer Entschädigung sei wie folgt zu verteilen:*
- a) *1/2 der Entschädigung sei der Stadtkasse abzuliefern;*
 - b) *1/2 der Entschädigung sei zu gleichen Teilen unter den Stadtratsmitgliedern aufzuteilen. Ausgenommen davon ist die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident.*
6. *Sämtliche Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder), welche der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin aus Mandaten in Gesellschaften, Stiftungen, einfachen Gesellschaften sowie in den Gemeindeverbänden gemäss Beteiligungsspiegel und Tabelle "Haftung zu Gunsten von Verbänden und Gesellschaften" im Jahresbericht der Stadt Aarau erhält, sind zur Hälfte der Stadtkasse abzuliefern und zur Hälfte unter den übrigen Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsident/-in) aufzuteilen.*

Freundliche Grüsse

Im Namen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Daniel Siegenthaler
Präsident

Stefan Berner
Protokollführer